

Ordnungsrechtliche Verfügung des Landkreises Stendal zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner (EPS)

Zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner wird verfügt:

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 c Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), § 13 SOG LSA und des § 84 Abs. 1 SOG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27.02.2023 (GVBl LSA S. 50 -53) führt der Landkreis Stendal auf innerhalb seines Territoriums gelegenen vom Eichenprozessionsspinner (*Thaumetopoea processionea* L.) befallenen Flächen eine Bekämpfung durch. Die Bekämpfung unter Verwendung des Biozids Foray Es mit dem Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki* erfolgt aus der Luft (chemisch) und vom Boden (chemisch, mechanisch und biologisch).

Die mittels Biozid zu behandelnden Einzelbäume und Bekämpfungsflächen werden durch Sperrschilde als befristetes, ordnungsrechtliches Sperrgebiet ausgewiesen und ggf. mit Absperrbändern gesperrt. Die zur chemischen Bekämpfung vorgesehenen Behandlungsbereiche sind somit eindeutig gekennzeichnet.

1. Die Ausbringung des Mittels Foray ES auf befallenen Eichen der Pflanzengattung *Quercus* erfolgt überwiegend auf Flächen und Wegen im kommunalen Eigentum. Hinzu kommen Eichen an Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen sowie Forstflächen und Einzelbäume privater Eigentümer und Institutionen. Sofern Bäume Dritter von der Bekämpfung betroffen sind, ist die Bekämpfung zu dulden.
2. Als voraussichtlicher Zeitraum der Bekämpfung wird für die chemische und biologische Bekämpfung der 20. April 2026 bis 30. Juni 2026 festgelegt. Die mechanische Behandlung erfolgt im Zeitraum vom 01. Juni 2026 bis zum 31. August 2026. Die Termine der Befliegung und der chemischen sowie biologischen Bodenbekämpfung werden in der Tagespresse und unter www.landkreis-stendal.de bekannt gegeben.
3. Während des Einsatzes des Hubschraubers ist der Aufenthalt im unmittelbaren Wirkungsbereich des Luftfahrzeuges verboten. Für die Zeit des Einsatzes können Straßen, Wege und Flächen gesperrt werden. Den Weisungen der Bediensteten ist Folge zu leisten. Diese Regelungen gelten gleichermaßen für den Einsatz von Bodensprüngeräten, wobei hier ebenso Sperrfristen festgesetzt werden können.
4. Die sofortige Vollziehung dieser ordnungsrechtlichen Verfügung wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) angeordnet.
5. Diese ordnungsrechtliche Verfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam. Die ordnungsrechtliche Verfügung und die Kartenübersicht des zur Befliegung vorgesehenen Bekämpfungsgebietes können im Dienstgebäude des Landkreises Stendal in 39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2, Raum 137 eingesehen werden.

Begründung

Der Landkreis nimmt gemäß § 84 Abs. 1 SOG LSA die Aufgaben der Gefahrenabwehr als allgemeine Sicherheitsbehörde wahr und ist damit für den Erlass dieser ordnungsrechtlichen Verfügung zuständig.

Bei den im Befallsgebiet lebenden Menschen ist es durch den Eichenprozessionsspinner in den letzten Jahren zu gesundheitlichen Beschwerden gekommen. Der Kontakt mit den Brennhaaren verursacht lokale Haut- und Augenentzündungen sowie Atemwegsbeschwerden. Durch die zunehmende Verbreitung und das vermehrte Auftreten des Eichenprozessionsspinners sind die beschriebenen Beschwerden nicht nur als lokale Ereignisse einzustufen, sondern stellen vermehrt eine ernst zu nehmende gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung des Landkreises dar.

Der Erlass dieser ordnungsrechtlichen Verfügung dient dem Schutz der menschlichen Gesundheit vor den vom Eichenprozessionsspinner ausgehenden Gefahren. Der Befall von Bäumen durch den Eichenprozessionsspinner begründet die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadens für die öffentliche Sicherheit, hier die Schutzgüter Leben und Gesundheit.

Aufgrund der Großflächigkeit der Bekämpfungsmaßnahme und des relativ kurzen Zeitraumes zur effektiven Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners ist eine zügige Bekämpfung aus der Luft und vom Boden aus dringend geboten. Im Rahmen der chemischen Bekämpfung kommt ausschließlich ein zugelassenes Biozid (Foray ES) zum Einsatz.

Zur allgemeinen Risikominderung sind von allen an der Bekämpfung teilnehmenden Personen und Institutionen die Anwendungsbestimmungen des Bundesamtes für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin für das eingesetzte Biozid einzuhalten.

Ein kurzfristiges Anhalten des Straßenverkehrs wegen des Überflugs des Hubschraubers oder während des Einsatzes des Sprühgerätes ist von dem betroffenen Personenkreis hinzunehmen. Unter Abwägung der Praktikabilität stundenlanger Straßensperrungen, die unter Umständen kurzfristig angeordnet werden müssten und den damit einhergehenden Einschränkungen für die örtliche Bevölkerung, wird von mehrstündigen Straßensperrungen bei der aviochemischen Bekämpfung abgesehen. Das kurzfristige Sperren am Tage der Bekämpfung dient dem reibungslosen, effektiven und sicherem Ablauf der Maßnahme.

Ein milderer, geeignetes Mittel der Bekämpfung ist nicht bekannt. Es ist, gemessen am verfolgten Zweck, auch verhältnismäßig.

Ein völliges Zurückdrängen des Eichenprozessionsspinners ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht möglich. Realistisch ist, die Gesundheitsgefahr an den Stellen möglichst stark einzudämmen, wo der Kontakt von Menschen mit den Brennhaaren des Eichenprozessionsspinners mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und Absperrungen sowie Warnungen nicht ausreichen.

Die chemische Bekämpfungsmaßnahme kann aufgrund der Besonderheiten der zum Einsatz kommenden Mittel nur in einem engen zeitlichen Rahmen der Schadinsektenentwicklung (1. und 2. Larvenstadium) in Zusammenspiel mit dem beginnenden Laubaustrieb der Eichen durchgeführt werden. Des Weiteren ist eine geeignete Wetterlage (trocken, wenig Wind, nicht zu heiß und sonnig) entscheidend für den Bekämpfungserfolg. Im Nachgang erfolgt die mechanische Bekämpfung. Aus diesen Gründen wird ein zeitlicher Rahmen für die Einsatzzeiten festgelegt.

In Ermangelung spezialgesetzlicher Regelungen im Biozidrecht ist eine Verfügung nach dem allgemeinen Ordnungsrecht zu erlassen.

Die Maßnahme stellt sich insgesamt als geeignet, angemessen und verhältnismäßig dar. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die

aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs. Die Anordnung bezweckt, dass trotz eines eingelegten Widerspruchs die Bekämpfungsmaßnahme im Interesse der Bewohner des Landkreises nicht verzögert oder verhindert wird. Die Maßnahme kann, wie erläutert, nur in einem bestimmten Entwicklungsstadium des Eichenprozessionsspinner und nur bei geeignetem Wetter durchgeführt werden. Individualinteressen müssen dahinter zurücktreten.


Rechtsbehelfsbelehrung über den Widerspruch gem. § 70 VwGO:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Rechtsmittelbelehrung über die Klage gem. § 81 Abs.1 VwGO

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 -206 in 39104 Magdeburg zu erheben. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Stendal, den 02. März 2026


Patrick Puhlmann
Landrat

